

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1992

Geschäftszahl

91/06/0143

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/23 87/06/0001 2

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob durch das Bauvorhaben das im § 6 Abs 10 VlbG BauG genannte ortsübliche Ausmaß an Belästigungen überschritten wird oder nicht, ist insb auch die bestehende Flächenwidmung maßgebend, ob es sich also um ein Wohngebiet, ein Kerngebiet usw handelt.